



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

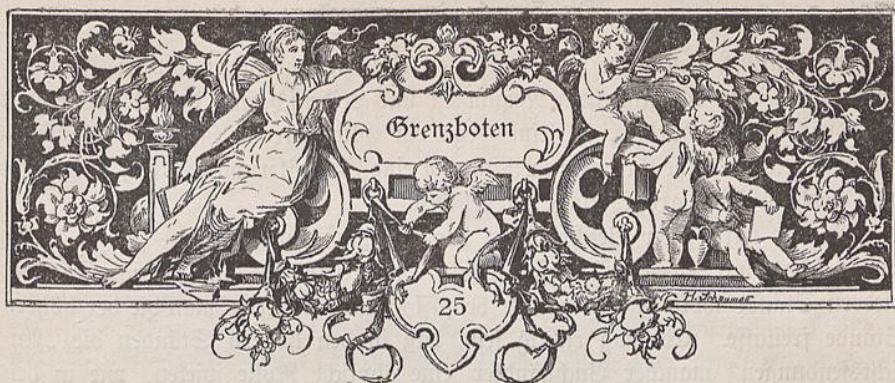
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Gewerbeordnungsnovelle.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Gewerbeordnungsnovelle.



Die liberale Presse, auch die gemäßigtern Organe derselben, ergehen sich fortwährend in erregten Auslassungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle, wie sie aus den Beschlüssen des Reichstags hervorgegangen ist. Die Nationalzeitung findet, daß durch dieses neue Gesetz „die Literatur unter polizeiliche Aufsicht gestellt“ werde, „das stärkste, was seit Abschaffung der Zensur an obrigkeitlicher Beaufsichtigung der geistigen Entwicklung der deutschen Nation geboten worden.“ Und was ist es, was in dieser Weise dem deutschen Volke als Unterdrückung seiner geistigen Entwicklung demunziert wird? Daß Druckschriften, welche religiöses oder sittliches Argerniß zu erregen geeignet sind, nicht mehr im Wege der Kolportage vertrieben werden sollen! In einem weitern Artikel findet das genannte Blatt den ganzen Kaufmannsstand tief herabgewürdigt und verlezt, weil gewissen Personen von entschiedner Anrüchigkeit nicht allein der Hausirbetrieb, sondern auch die Berechtigung, als Geschäftsreisende in der Welt umherzuziehen, versagt werden soll. Das sei ein schwerer Schlag gegen den tüchtigen und ehrenwerten deutschen Kaufmannsstand, den dieser nur mit Mühe ohne allzu großen Schaden überwinden werde.

Betrachten wir zunächst den angeblich so verhängnisvollen Beschluß gegen die geistige Entwicklung. Wer etwas älter an Jahren ist, wird sich einer Zeit erinnern, wo es einen Kolportagebuchhandel in Deutschland kaum gab. Und doch war schon damals das deutsche Volk recht leidlich gebildet. Nun hat sich im Laufe des letzten Menschenalters dieser Handel in einer Art entwickelt, daß, wie der Abgeordnete Rapp uns belehrt, ein Fünftel des ganzen deutschen Buchhandels darauf beruht. Dieser blühende Industriezweig, sagt man, darf nicht zerstört werden. Das ist immer die Weisheit unsrer modernen Industriemänner. Wir

sind der Ansicht, daß nicht jede blühende Industrie unbedingt gut sei. Ein Industriezweig, der den schlechten Neigungen und Leidenschaften des Volkes fröhnt und diese dadurch fördert, ist keineswegs ein Glück für die Nation. Und wenn derselbe in seiner unheilbringenden Richtung eine Schmälerung erleidet, so braucht man deshalb keine große Klage zu erheben.

Weiter wird jener Beschränkung der Vorwurf gemacht, daß sie ein Gesetz sei, welches mit zweierlei Maß messe. Die Sittlichkeit und Religiosität der niedern Stände wolle man staatlich beaufsichtigen, während man die der höhern Stände freilasse. Es mag richtig sein, daß in den höhern Ständen die „Ansichtssendungen“ mancher Buchhändler eine ähnliche Rolle spielen, wie in den niedern die Kolportage. Auch ist es gewiß richtig, daß der Sinn für Unsittlichkeit und Irreligiosität, welcher durch eine schlechte Literatur großgezogen wird, in den höhern Ständen nicht minder vertreten ist als in den niedern. Eine polizeiliche Beaufsichtigung der „Ansichtssendungen“ würde aber schon thatsächlich nicht wohl möglich sein; und daß man wegen dieser Unmöglichkeit auch die Kolportage absolut freigeben müsse, ist keine begründete Schlußfolgerung. Ganz abgesehen hiervon ist es aber auch ein großer Unterschied, ob Unsittlichkeit und Irreligiosität von einzelnen Gliedern der höhern Stände nicht ferngehalten, oder ob sie in die großen Massen des Volkes hineingetragen wird. Dort wirkt sie minder gefährlich, weil ihnen die Macht der Sitte und die höhere Einsicht entgegenwirkt. Hier aber führt sie zur Verwilderung und zum Verbrechen und gefährdet damit die Grundlagen der gesamten bürgerlichen Gesellschaft.

Auch den gegen jene Beschränkung erhobenen Vorwurf der „Polizeiwillkür“ kann man in gewissem Sinne zugeben. Einerseits wird es der Polizei nicht möglich sein, alle Bücher zu lesen, und es werden daher auch, trotz jenes Untersuchungsrechtes, noch schlechte Bücher genug im Kolportagehandel vertrieben werden. Andererseits ist unzweifelhaft eine mehr oder minder strenge Auffassung des Begriffs von unsittlichen und irreligiösen Schriften möglich, und dies wird dahin führen, daß mancherorten Bücher von der Kolportage ausgeschlossen werden, die man anderwärts zuläßt. Liegt denn aber darin ein so schwerer Schaden? Nein! sagen wir. Der Schaden, daß manches Buch von zweifelhaftem Werte nicht zum Kaufe herumgetragen und dadurch manchem Leser entzogen wird, ist weit geringer als der Schaden, welcher daraus erwächst, daß Bücher von unzweifelhaft schlechtem Inhalt aller Welt zum Lesen ins Haus getragen werden. Wie steht es denn mit unsrer Literatur? Müssen wir stets besorgt sein, daß unserm Volke nicht irgend etwas entgehe, was zu seiner Belehrung beitragen könnte? So steht die Sache doch nicht! Unsere Literatur leidet an Überproduktion. Wir möchten behaupten, daß fast auf allen Gebieten derselben füglich die Hälfte dessen, was gedruckt wird, ungedruckt und ungelesen bleiben könnte, ohne daß dadurch der Bildung unsres Volkes irgend Abbruch geschehe. Daher wird auch, wenn dieses oder jenes Buch, welches auf der Grenze der Un-

sittlichkeit sich bewegt, nicht im Kolportagehandel vertrieben werden kann, doch noch immer unser Volk, selbst auf dem Wege der Kolportage, sein Lesebedürfnis vollauf befriedigen können. Und wenn die Nationalzeitung darauf hinweist, daß beschränkte Köpfe auch Goethes „Wahlverwandtschaften“ unsittlich und Renans „Leben Jesu“ irreligiös finden und deren Kolportage verbieten könnten, so würden wir auch darin noch kein Unglück erblicken. Wer das Bedürfnis fühlt, solche Schriften zu lesen, kann sie jederzeit aus jedem Buchladen beziehen. Diejenigen aber, die erst auf dem Wege der Kolportage von ihnen Kenntnis nehmen, werden ihrer großen Mehrzahl nach dasjenige, was in solchen Schriften wertvoll ist, doch nicht herauslesen, wohl aber manches, was für sie Gift ist.

Wenn endlich der Artikel der Nationalzeitung als das wahre Mittel zur Bekämpfung der „Schundliteratur“ die Schaffung einer guten Volksliteratur anpreist, so sollte man doch endlich auch die hierin liegende Täuschung erkennen. Es ist durch die Erfahrung erwiesen, daß die gute Literatur die schlechte nicht zu überwinden vermag, weil diejenigen, welche zum Schlechten hinneigen, sie gar nicht lesen. Jahraus jahrein haben unzählige Blätter sich abgemüht, die Unhaltbarkeit der sozialdemokratischen Lehren in populärster Form darzutun. Sie blieben wirkungslos, weil die Sozialdemokraten sie nicht lasen. Und die Sozialdemokratie nahm reißenden Fortgang, bis sie zu den bekannten Katastrophen führte.

Nach alledem können wir wirklich den Bildungsstand des deutschen Volkes nicht dadurch für ernstlich gefährdet halten, daß den Kolporteurs — man kennt ja diese Leute! — untersagt werden kann, Schriften von sittlichem oder religiösem Argernis in das Volk zu tragen.*)

Was die Herabwürdigung und Schädigung unsers Kaufmannsstandes betrifft, so findet der Artikel der Nationalzeitung dieselbe darin, daß die Beschränkungen, welche § 57 für die Erteilung von Gewerbebescheinigen für Hausirer anordnet, durch § 44a der Novelle auch auf die Erteilung von Legitimationskarten für Handelsreisende anwendbar erklärt sind. Darnach soll der Hausirschein und nunmehr auch die Legitimationskarte für Handelsreisende versagt werden: 1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist; 2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht; 3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung

*) Uns hat es mit großer Befriedigung erfüllt, daß in dritter Lesung der die Kolportage betreffende Teil des Gesetzes wenigstens in der jetzigen Fassung angenommen worden ist. Wir betrachten ihn aber nur als eine Abschlagszahlung auf ein Gesetz, dessen Paragraphen lauten würden z. B.: Wer unsittliche Schriften an Minderjährige verkauft, wird mit Zuchthaus bis zu 2c. bestraft. D. Red.

oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind; 4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

In seiner Anwendung auf Hausfäxer stimmt dieser neue Paragraph fast wörtlich mit § 57 der Gewerbeordnung von 1869 überein. Die Regierungsvorlage wollte zwar demselben eine etwas verschärfte Fassung geben. Bei der dritten Lesung des Gesetzes stellte aber der Wortführer der Sezessionisten eine Reihe von Anträgen, welche die Bestimmungen des Paragraphen auf den früheren Stand zurückzuführen bezweckten; und diese Anträge wurden in dem damaligen Würfelspiel der Abstimmungen angenommen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen an sich können also für die liberalen Parteien nicht Gegenstand einer Beschwerde sein. Ebenso stand bereits nach der alten Gewerbeordnung fest, daß der Handelsreisende eines „Legitimationscheines“ bedürfe, und auch hiergegen wurde jetzt nicht gestritten. Neu ist nur — und das ist in den Augen der Nationalzeitung das entsetzliche —, daß auch diese Legitimationskarte versagt werden soll, wenn die Voraussetzungen von § 57 vorliegen. Die Gründe für diese Maßregel sind durch die Verhandlungen dargelegt. Seit 1873 haben in den deutschen Ländern die Handlungsreisenden sich verdreifacht und vervierfacht, sodaß z. B. in Baiern die Zahl der gelösten Legitimationskarten von 1400 auf 4300, in Mecklenburg von 200 auf 800 gestiegen ist. In einen so zahlreichen und in Zunahme begriffenen Stand drängen sich natürlich auch viele zweifelhafte Elemente, deren Herumziehen im Lande nicht minder schädlich wirkt als das Herumziehen anrüchiger Hausfäxer. Dieser Elemente hofft man einigermaßen dadurch Herr zu werden, daß man die Ausschließungsgründe für die Erteilung von Hausfäxscheinigen auch auf die Erteilung von Legitimationskarten für Handelsreisende anwendet. Dazu kommt aber noch eins. Wer zu anrüchig war, um einen Gewerbeschein als Hausfäxer zu erhalten, hatte ein leichtes Mittel, diesem Nachteil zu entgehen. Er errichtete zum Schein in seiner Heimat ein kleines Geschäftchen und zog dann auf eine ihm nicht zu verweigernde Legitimationskarte als sein eigener Geschäftsreisender in der Welt herum. Damit setzte er thatsächlich sein Hausfäxergewerbe fort. Auch dies hat bereits die Erfahrung ergeben. Sollte daher mit der Vorschrift von § 57 überhaupt Ernst gemacht werden, so war es nötig, auch die Legitimationskarte der Geschäftsreisenden unter diese Vorschrift zu stellen, weil sonst in ihr ein einfaches Mittel zur Umgehung des Gesetzes gegeben war.

Kann nun wohl, möchten wir fragen, ein besonnener und ehrliebender Kaufmann in seinem Ehrgefühl sich gekränkt und in seinen Interessen sich geschädigt finden dadurch, daß das Gesetz gebietet: anrüchige Personen, Menschen, die unter Polizeiaufsicht stehen, die soeben wegen Diebstahls, Betrugs oder ähnlicher Vergehen im Gefängnis gesessen haben, die als Bettler, Landstreicher

oder Trunkenbolde berüchtigt sind, sollen nicht als Repräsentanten des Handelsstandes im Lande umherziehen? Ist es ehrverlegend für den Kaufmannsstand, wenn das Gesetz annimmt, auch Persönlichkeiten dieses Gelichters könnten versuchen, als Geschäftsreisende zu agiren? Die Erfahrung lehrt, daß dem so ist. Und wenn das Gesetz dies nicht mehr dulden will, so sollte der tüchtige und ehrenwerte Kaufmann sich dadurch geehrt fühlen. Hat ihn jemand herabgewürdigt, so sind es diejenigen, welche dergleichen geübt haben, und diejenigen, welche dafür kämpfen, daß solche Subjekte dem Handelsstande erhalten bleiben.

Die ganze Exaltation, mit welcher diese Frage behandelt wird, ist nur zu erklären aus der Gehässigkeit des Parteigetriebes und aus einer gewissen politischen Idiosynkrasie, die einen Teil unsrer Politiker ergriffen hat. Der Handelsstand ist nach ihrer Ansicht für die Gesetzgebung ein *noli me tangere*. Ihm soll alles erlaubt sein. Jeder Schutz des Publikums gegen seine Übergriffe ist ein unerträglicher Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, eine Verletzung der edelsten Kräfte der Nation. Der Abgeordnete Dr. Bamberger, welcher lange Zeit hindurch geschwiegen hatte, fühlte bei Gelegenheit dieser Frage sich wieder zu einer längern Rede gedrängt, bei welcher er den Trumpf auspielte, daß mit solchen Freiheitsbeschränkungen das deutsche Reich ein Krähwinkel werde. Nicht ohne Grund erwiderte ihm der Abgeordnete Windthorst, daß man mit gleichem Rechte das deutsche Reich in seinem Übermaße von wirtschaftlicher Freiheit ein Narrenhaus nennen könne.

Am tiefsten zu beklagen ist es, daß die nationalliberale Partei, während sie bei dem Krankenversicherungsgesetze ihren bessern Traditionen folgte, bei dieser Gewerbeordnungsnovelle wieder durch einen falschen Liberalismus sich berücken ließ und sowohl bei vielen Einzelabstimmungen, wie auch bei der Abstimmung über das Gesetz im ganzen einen negativen Standpunkt einnahm. Daß die Gewerbefreiheit, wie sie die Gewerbeordnung von 1869 gebracht hat, auch manche ungesunden Auswüchse gezeitigt hat, darüber ist man in der großen Menge des Volkes nicht in Zweifel. Gerade diejenigen, welche die Gewerbefreiheit im Grundsatz aufrechterhalten wollen, sollten deshalb bemüht sein, jene Auswüchse sobald als möglich zu beseitigen. Die nationalliberale Partei hat daran noch ein besonderes Interesse, da nun einmal jene Auswüchse und die daraus hervorgegangenen Mißstände ihr besonders auf Rechnung gestellt werden, und je länger dieselben bestehen, die Partei mehr und mehr an Boden im Volke verlieren wird, während doch von der Erhaltung ihres berechtigten Einflusses die gedeihliche Entwicklung unsrer Zustände abhängt.

